

**Satzung der Stadt Werneuchen zur Regelung der
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Fachmitglieder
des Umlegungsausschusses
(Aufwandsentschädigungssatzung Umlegungsausschuss)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9, Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung — UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II/09 Nr. 07) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 23.07.2020 folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses (Aufwandsentschädigungssatzung Umlegungsausschuss) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Aufwandsentschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Werneuchen.
- (2) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend für die Vertreter der Fachmitglieder des Umlegungsausschusses, sofern diese in ihrer Vertreterfunktion tätig werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigungssatzung gilt für Tätigkeiten im Geltungsbereich Werneuchen.

§ 2 Grundsätze

Die ehrenamtlichen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer baren Auslagen sowie ihres Verdienstauffalls gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstauffälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht sind.

§ 3 Verdienstauffall

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden für ihren Verdienstauffall entschädigt, sofern die Sitzungen während der Arbeitszeit zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr stattfinden.
- (2) Den Fachmitgliedern des Umlegungsausschusses, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, wird auf Antrag und gegen Nachweis, der Verdienstauffall in Höhe des nachgewiesenen Bruttoarbeitslohnes erstattet. Bei selbstständig bzw. freiberuflich Tätigen wird der infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verdienstauffall auf Antrag und gegen Glaubhaftmachung erstattet. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstauffall ist auf 30,00 Euro pro Stunde bei einer viertelstündlichen Abrechnung begrenzt. Der Verdienstauffall ist auf monatlich 16 Stunden und arbeitstäglich 8 Stunden begrenzt.

- (3) Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berechnung des Verdienstaufschlags unter Angabe der Fehlstunden und eine Verdienstbescheinigung beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt für den Vorsitzenden 80,00 € und für alle anderen Fachmitglieder 50,00 € je Sitzung. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

§ 5 Fahrtkosten und Dienstreisen

- (1) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Umlegungsausschusses.
- (2) Die entstandenen Fahrtkosten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt. Eine Reisekostenvergütung erfolgt ebenfalls gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Sitzungsgelder werden jeweils rückwirkend nach den durchgeführten Sitzungen des Umlegungsausschusses gezahlt.
- (2) Die Ansprüche auf Erstattung der baren Auslagen und auf Verdienstaufschlag sind unter Hinzuziehung der erforderlichen Belege bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich geltend zu machen. Nach Prüfung der Unterlagen und im Falle der Rechtmäßigkeit des Anspruchs werden die Unterlagen an die Stadt Werneuchen zum Zwecke der Auszahlung des zu erstattenden Geldbetrages weitergeleitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Werneuchen, 21.06.2021


Frank Kulicke
Bürgermeister